

BMJ - I 7 (Persönlichkeitsrechte, zivilrechtl.
Nebengesetze, Gerichtsgebühren und
Unternehmensberichterstattung)

Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft
und Forschung I/9 (Universitätsrecht und
Internationales Hochschulrecht)

Teinfaltstraße 8

1010 Wien

Per E-Mail (gleichzeitige Übermittlung auch
an das Präsidium des Nationalrats)

Mag. Sarah Schrott

Sachbearbeiterin

+43 1 521 52-0

Museumstraße 7, 1070 Wien

Mag. Jakob Wurm, EMLE

Sachbearbeiter Stabsstelle für Datenschutz

+43 1 521 52-2917

jakob.wurm@bmj.gv.at

Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an team.z@bmj.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2026-0.586.365

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das GeoSphere Austria-Gesetz (GSAG) geändert wird

Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz

Zur GZ: 2025-0.900.884

Das Bundesministerium für Justiz nimmt zu dem im Betreff genannten Vorhaben wie folgt
Stellung:

I. Allgemeines

Die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit den unions- und
völkerrechtlichen Verpflichtungen Österreichs ist vornehmlich vom do. Bundesministerium
zu beurteilen.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Z 11 (§ 12):

§ 12 Abs. 1 vorletzter Satz, wonach „[b]ei Verwendung der Daten [...] auf die Datenquelle
hingewiesen werden [muss]“, ist zu präzisieren. Sollte unter dem Begriff „Daten“ die in § 12

Abs. 1 erster Satz angeführten „Fach-, Nachweis- oder Bewertungsdaten“ zu verstehen sein, wird die durchgehende einheitliche Verwendung dieser Terminologie angeregt. Weiters wäre (in den Erläuterungen) konkret darzulegen, in welcher Form dieser Hinweis zu erfolgen hat.

Zu Z 13 (§ 12a):

Im Sinne der Vorgaben in Pkt. 58 des EU-Addendums zu den Legistischen Richtlinien sollte der Erstverweis auf die DSGVO in § 12a Abs. 1 wie folgt lauten: *„Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (DSGVO), ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 74 vom 04.03.2021 S. 35“*.

Die Formulierung des § 12a Abs. 2 Z 4, wonach „sonstige Daten, die für Zwecke der UN-DRR-Schadensdatenbank erforderlich sind, wie insbesondere meteorologische Informationen oder Angaben gemäß § 2g Abs. 2 Z 1 und 2 FOG zu Personen, die Daten für Zwecke der UN-DRR-Schadensdatenbank bereitgestellt haben“ in der zentralen UN-DRR-Schadensdatenbank zu verarbeiten sind, ist im Lichte folgender Vorgaben des Verfassungsgerichtshofes zu konkretisieren:

Im Hinblick auf § 1 Abs. 2 DSG iVm Art. 18 B-VG und die Anforderungen an den Grad der Bestimmtheit gesetzlicher Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz hat der VfGH festgehalten, dass eine Ermächtigungsnorm iSd § 1 Abs. 2 DSG ausreichend präzise, also für jedermann vorhersehbar, regeln muss, unter welchen Voraussetzungen die Ermittlung bzw. die Verarbeitung der Daten für die Wahrnehmung konkreter Verwaltungsaufgaben zulässig ist. Der jeweilige Gesetzgeber muss nach den Vorgaben des § 1 Abs. 2 DSG somit materienspezifische Regelungen vorsehen, mit denen zulässige Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz konkretisiert und begrenzt werden. Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz dürfen zudem jeweils nur in der gelindesten, zum Ziel führenden Art vorgenommen werden – die Daten müssen also für den Zweck der jeweiligen Verarbeitung erheblich und auf das notwendige Maß beschränkt sein (s. VfSlg. 20.659/2023 mwN).

Aufgrund des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes sowie der Grundsätze der Zweckbindung und Datenminimierung (Art. 5 Abs. 1 lit. b und c DSGVO) sollte grundsätzlich schon aus dem Gesetz hervorgehen, welche personenbezogenen Daten zu welchen konkreten Zwecken benötigt werden und zu verarbeiten sind.

Die demonstrative Aufzählung in § 12a Abs. 2 Z 4 des Entwurfes lässt jedoch teilweise offen, welche konkreten personenbezogenen Daten („wie insbesondere“) zur Erreichung der –

sehr weit gefassten – Zwecke („für Zwecke der UN-DRR-Schadensdatenbank“) verarbeitet bzw. übermittelt werden dürfen, und wäre entsprechend den Vorgaben des VfGH zu konkretisieren.

Die Bestimmung des § 12a Abs. 5, wonach die Abfrage „personenbezogener Berichte“ nur in bestimmten Fällen (konkretes Forschungsprojekt und nur unter Einhaltung der Voraussetzungen des § 2f Abs. 2 FOG) zulässig ist, wäre im Hinblick auf die konkrete Bedeutung des Begriffs „personenbezogene Berichte“ zu präzisieren.

Zu präzisieren ist weiters die Bestimmung des § 12a Abs. 6, wonach „Verantwortliche (Art. 4 Z 7 DSGVO) des Tätigkeitsbereichs ‚Katastrophenvorsorge (SO-KV)‘“ eine Vereinbarung mit der zuständigen Bundesministerin oder dem zuständigen Bundesminister über die Teilnahme an der zentralen UN-DDR-Schadensdatenbank schließen dürfen. Fraglich ist die konkrete Rechtsgrundlage dieser Vereinbarung. Die Erläuterungen führen dazu aus, dass es sich hierbei um einen „verwaltungsrechtlichen Vertrag“ handle. Es wären entsprechende Klarstellungen vorzunehmen.

Obwohl § 12 Abs. 6 auch auf Art. 26 DSGVO Bezug nimmt („Die jeweils aktuelle Fassung der Vereinbarung [hat] auch die gemäß Art. 26 DSGVO erforderlichen Bestimmungen zu enthalten [...]“), ist nicht eindeutig klar, ob mit dieser Vereinbarung (auch) eine Vereinbarung von gemeinsam Verantwortlichen gemäß Art. 26 DSGVO gemeint ist. Diesfalls sollte näher erläutert werden, ob bzw. aus welchen Gründen in diesen Fällen die Verantwortlichen gemeinsam die Zwecke der und die Mittel zur Verarbeitung festlegen und damit die genannten Stellen auch die Voraussetzungen von Art. 26 DSGVO erfüllen.

Im Falle einer gemeinsamen Verantwortlichkeit wäre gemäß Art. 26 DSGVO in einer Vereinbarung in transparenter Form festzulegen, wer von ihnen welche Verpflichtung gemäß der DSGVO erfüllt, insbesondere was die Wahrnehmung der Rechte der betroffenen Person an-geht, und wer welchen Informationspflichten gemäß Art. 13 und 14 DSGVO nachkommt, sofern und soweit die jeweiligen Aufgaben der Verantwortlichen nicht gesetzlich festgelegt sind.

Im Hinblick auf die in dieser Bestimmung normierte datenschutzrechtliche Rollenverteilung ist festzuhalten, dass die Festlegung eines Verantwortlichen nach Art. 4 Z 7 zweiter Halbsatz DSGVO (nur) zulässig ist, soweit die Zwecke und Mittel der Verarbeitung gesetzlich vorgegeben werden. Aus dem aktuellen Entwurfstext geht dies nicht hervor.

Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang insb. auf das Urteil des EuGH vom 27. Februar 2025, Rs. C-638/23 (Amt der Tiroler Landesregierung), in welchem der EuGH einige Klarstellungen iHa die gesetzliche Festlegung eines Verantwortlichen iSd Art. 4 Z 7 DSGVO vorgenommen hat. Eine Benennung des Verantwortlichen ist demnach „nur dann rechtswirksam, wenn die nationale Regelung den Umfang der Verarbeitung personenbezogener Daten, für die diese Stelle als verantwortlich benannt ist, vorgibt, wobei es nicht erforderlich ist, dass der Gesetzgeber alle Verarbeitungsvorgänge, für die die Stelle auf diese Weise benannt ist, abschließend aufgezählt hat“ (Rn. 39). Eine solche nationale Regelung, in der nicht alle konkreten Verarbeitungsvorgänge und deren Zweck aufgeführt sind, ist mit Art. 4 Z 7 DSGVO vereinbar, „sofern diese Regelung explizit oder zumindest implizit den Umfang der Verarbeitung personenbezogener Daten vorgibt, für die die Stelle als verantwortlich benannt ist“ (Rn. 40).

Die Bestimmung des § 12a Abs. 6 letzter Satz, wonach „[b]ereitgestellte Daten auch nach Kündigung einer derartigen Vereinbarung nicht aus der zentralen UN-DRR-Schadensdatenbank zu löschen sind“ normiert – sofern personenbezogene Daten betroffen sind – eine Beschränkung des Betroffenenrechts auf Löschung (in diesem Sinne auch die Erläuterungen). Diese gesetzliche Beschränkung ist auf das zur Zweckerreichung unbedingt erforderliche Ausmaß einzuschränken und nach Möglichkeit zu befristen. Weiters sind in den Erläuterungen die Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit der Beschränkung zur Erreichung eines der in Art. 23 Abs. 1 lit. a bis j DSGVO genannten Gründe im Einzelnen darzulegen und zu begründen. Auf die Vorgaben des Art. 23 Abs. 2 DSGVO wird ebenfalls verwiesen.

III. Zu den Materialien

Im Vorblatt zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung wird zur Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 DSGVO nichts Inhaltliches ausgeführt.

Nachdem der Entwurf unzweifelhaft die Verarbeitung zahlreicher personenbezogener Daten (insbesondere personenbezogener Daten von den vom Schaden betroffenen Personen gemäß § 12a Abs. 2 Z 2 lit. c) regelt, wäre auch im Rahmen der (vereinfachten) wirkungsorientierten Folgenabschätzung zumindest darzulegen, ob für die im Entwurf geregelten Datenverarbeitungen eine Datenschutz-Folgenschätzung gemäß Art. 35 DSGVO erforderlich ist oder nicht. Sofern die Durchführung einer solchen unterbleiben kann, sollte jedenfalls eine (kurze) Begründung im Vorblatt aufgenommen werden.

Inwieweit die in § 12a Abs. 7 vorgesehene Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts zur Entscheidung über Anträge wegen Rechtswidrigkeit des Verhaltens der GeoSphere Austria in Angelegenheiten gemäß Abs. 6 leg. cit. einen Mehraufwand für das Bundesverwaltungsgericht bedingt, ist derzeit nur schwer abschätzbar. Jeglicher aus derartigen Beschwerden resultierende budgetäre und personelle Mehrbedarf müsste entsprechend abgedeckt bzw. abgegolten werden. Dies sollte in den Erläuterungen und der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung explizit festgehalten werden.

9. Juli 2026

Für die Bundesministerin:

Dr. Dietmar Dokalik

Elektronisch gefertigt